



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/11/2017

Sitzungsdatum:	Dienstag, 05.12.2017
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:05 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöller, Andreas
Schmöller, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

von der Verwaltung

Jakob, Ludwig Kämmerer

Presse

Schinagl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Zielberg Nord-Ost; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange; Einstellung des Verfahrens **SG 13/060/2017**
- 2 Bauanträge
- 2.1 Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Aßbergerweid, Fl.Nr. 550 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 13/064/2017**
- 2.2 Bauantrag; Bau einer provisorischen Montagehalle für Kfz-Elektroeinbauten auf Fl. Nr. 140 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/066/2017**
- 3 Jahresrechnung des Jahres 2015
- 3.1 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2015; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung **SG 20/015/2017**
- 3.2 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2015; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben **SG 20/016/2017**
- 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2015 nach örtl. Prüfung **SG 20/017/2017**
- 3.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2015 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F. **SG 20/018/2017**
- 4 Kindergarten; Kindertageseinrichtung Jandelsbrunn
- 4.1 Bau einer Kinderkrippe in Jandelsbrunn; Vorstellen und Billigung des Raumkonzeptes; Stellen des Förderantrags **SG 10/044/2017**
- 4.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25; Aufstellen eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn Süd-West Sondergebiet für soziale Einrichtungen; Kindertagesstätte; Änderungs- und Aufstellungsbeschluss **SG 13/065/2017**
- 5 Wiederaufbau der Rabenkapelle (Romkapelle, Raab'n-Kapelle); Antrag auf Zuschuss **SG 10/045/2017**
- 6 Verschiedenes
- 7 Jahresrückblick

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Zielberg Nord-Ost; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange; Einstellung des Verfahrens

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.09.2017 TOP 5 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Zielberg Nord-Ost beschlossen.

Die Aufstellung soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 12.10.2017 bis 13.11.2017.

Die Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) wurden im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 13.11.2017 am Verfahren beteiligt.

Stellungnahmen aus der Beteiligung der **Öffentlichkeit** sind dazu nicht eingegangen.

Folgende Stellungnahmen der **Träger öffentlicher Belange** sind bei der Gemeinde eingegangen:

1. Regierung von Niederbayern

Bewertung aus landesplanerischer Sicht

Erfordernisse der Raumordnung werden durch den Erlass der geplanten Außenbereichssatzung nicht berührt.

Anmerkungen aus städtebaulicher Sicht

Es wird darauf hingewiesen, dass für die geplante Außenbereichssatzung im Bereich der Splittersiedlung „Zielberg“ aus hiesiger Sicht die Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BauGB nur teilweise gegeben sind. Bei großzügiger Auslegung liegt eine Wohnbebauung von gewissem Gewicht (4 Wohnbauten) nur im westlichen Bereich vor. Der östlich gelegene Hof kann an dieser Stelle nicht zu der restlichen Bebauung gezählt werden, da dieser nicht zu der engeren Bebauung im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB zählt. Die Splittersiedlung ist nicht überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Eine Außenbereichssatzung kann nur der Lückenschließung der bereits vorhandenen Bebauung im Außenbereich dienen und muss nach § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. Eine Erweiterung bzw. ein Hinzufügen neuer Flächen ist im Rahmen dieser Satzung nicht möglich. Eine Ausweitung des Geltungsbereiches von

der Splittersiedlung zu der ca. 90 m entfernten, östlich gelegenen Hofstelle scheint daher aus hiesiger Sicht nicht möglich.

Der Gemeinde Jandelsbrunn wird deshalb dringend empfohlen, die baurechtliche Beratung des Landratsamtes, das eine Kopie dieser Stellungnahme erhält, in Anspruch zu nehmen.

2. Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbaumeisterin

In den Ausführungen zu Anlass und Ziel der Planung ist ein ...„Bebauungskomplex von gewissem Gewicht (...) 10 Wohnanwesen“... erwähnt, der nicht nachvollziehbar ist. Laut Darstellung im Katasterauszug existieren lediglich auf Flurstück 219, 219/2, 218, 277 insgesamt vier erkennbare „Hauptnutzungen“. Die Hofstelle auf Flurstück 279 liegt mit großem Abstand in Alleinlage weit von den anderen Hauptnutzungen entfernt. Bei der Distanz von 90 m bis 100 m können die Bezeichnungen „Baulücke“ und „Lückenschluss“ nicht nachvollzogen werden. Ein eigener Ortsteil ist nicht gegeben.

Die Begrenzung des Satzungsbereichs ist in engem Schluss um die vorhandene Bebauung zu legen, ohne außerhalb gelegene und nicht mit Hauptnutzungen bebaute Grundstücke (hier Flurstücke 277/1 und 275) aufzunehmen. Eine Außenbereichssatzung dient der Lückenschließung innerhalb bereits vorhandener Bebauung, sodass der Bereich dieser „Fehlentwicklung im Außenbereich“ lediglich durch eine innere Nachverdichtung bebaut werden kann. Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang der Verkehrswege widerspricht zudem den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

Beurteilung der Verwaltung:

Grundsätzlich obliegt der Gemeinde die Planungshoheit. Würde die Satzung jedoch entgegen der vorliegenden Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern sowie des Landratsamtes Freyung-Grafenau erlassen werden, wäre diese **rechtswidrig** und würde einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten.

Es kann daher von Seiten der Verwaltung nicht empfohlen werden, das Aufstellungsverfahren für diese Außenbereichssatzung weiter zu verfolgen.

In einem persönlichen Gespräch des Bürgermeisters mit Frau Altenkamp (Kreisbaumeisterin) am 23.11.2017 wurden die Gründe für die rechtliche Betrachtung noch einmal eingehend erläutert. Als Ergebnis ist festzustellen, dass von Seiten der Kreisbauverwaltung keine Möglichkeit gesehen wird, Baurecht auf dem Grundstück Fl. Nr. 279 für den Bau von Einfamilienhäusern zu erlangen.

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied Marieluise Bachsleitner teilt mit, dass sie die Auffassung der Regierung sowie des Landratsamtes nicht teilen kann. Sie sieht die zur Bebauung vorgesehenen Flächen durchaus in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung. Nach ihrer Auffassung müsse auch der landwirtschaftliche Betrieb berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende teilt daraufhin mit, dass die Landwirtschaft mittlerweile einige Jahre aufgegeben ist. Aus diesem Grunde unterliegen die beabsichtigten Bauvorhaben auch keiner landwirtschaftlichen Privilegierung.

Beschluss:

Aufgrund der negativen Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern sowie der Kreisbauverwaltung wird das Aufstellungsverfahren der Außenbereichssatzung Zielberg Nord-Ost eingestellt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Antrag auf Vorbescheid; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in Aßbergerweid, Fl.Nr. 550 Gmkg. Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Leitner Michael und Laura

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche/Baubestand.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung - der Bauverwaltung i.H. – und - des Gemeinderates - ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht erst zu befürchten, d.h. durch das neue Vorhaben wird nicht erst der Ansatz zur Entstehung einer weiteren Verbauung des Außenbereiches geschaffen, sondern eine bereits bestehende wird mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung harmonisch in landschaftsverträglicher Weise abgerundet.

Durch die beabsichtigte Ortsrandbebauung mit einem Vorhaben gleicher Art und Nutzung wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Aßbergerweid städtebaulich sinnvoll abgerundet.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 546 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Aßbergerweid über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 600 m.

Diskussion:

Der Vorsitzende begrüßt zunächst, dass junge Familien in der Gemeinde ansiedeln wollen. Er greift jedoch nochmals die Außenbereichslage des Bauvorhabens auf und zweifelt daran, dass der Bauantrag erfolversprechend ist, möchte aber hierzu die Meinung der Unteren Bauaufsichtsbehörde einholen. Deshalb ist der Weg über eine Bauvoranfrage geeignet, dies zu ergründen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 2.2 Bauantrag; Bau einer provisorischen Montagehalle für Kfz-Elektroeinbauten auf Fl. Nr. 140 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Günter Ascher Rosenaustraße 1 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Mösing II Erweiterung dessen Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht: Textliche Festsetzung im Punkt 3.2 Geländegestaltung OK FFB geplantes Gebäude = 630,00 üNN anstelle 627,50 üNN.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 137 Gmkg. Jandelsbrunn, Erschließungsstraße „am Kramerbach“.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm und Zisterne in einer Entfernung von ca. 150 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Der Anschluss an die gemeindliche Entwässerungseinrichtung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Der Anschluss erfolgt unter Anweisung der gemeindlichen Entsorgungstechniker.

Der Gemeinderat Jandelsbrunn stimmt einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im beantragten Umfang zu.

Diskussion:

Bezüglich des Antrages auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Höhenkoten wird festgestellt, dass bei dem Bauvorhaben eine mindestens 4 m hohe Böschung entstände, wenn die im Bebauungsplan vorgegebenen Festsetzungen eingehalten werden. Dies ist sowohl aus ästhetischen Gründen als auch wirtschaftlich außer Verhältnis. Der Gemeinderat spricht sich daher für die Zustimmung zur Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes aus.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 3 Jahresrechnung des Jahres 2015

TOP 3.1 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2015; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Jahresrechnung 2015 in seiner Sitzung vom 07.02.2017, TOP. 9.1, bekannt gegeben. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 19.10.2017 durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die Prüfung größtenteils stichprobenartig erfolgte und sich daraus keine Feststellungen ergeben haben.

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied und Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses Marieluise Bachsleitner geht noch einmal kurz auf die Durchführung der Rechnungsprüfung ein. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf den Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen gelegt. Alle rechnerischen Prüfungen konnten nachvollzogen werden. Rechnerische Fehler wurden nicht nachgewiesen.

Beschlussvorschlag:

Die vorgenannte Feststellung zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 3.2 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2015; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 10.000,- €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 6.700,- €) lag lt. Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabweisbarer Bedarf vor. Vor Leistung dieser Ausgaben war die Genehmigung des Gemeinderates teilweise erteilt bzw. herbeigeführt worden. Der Haushaltsabgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wäre dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2015:

Verwaltungshaushalt

	Ausgabe- Hhst.	Haushalts- ansatz	Anord- nun- gen	Deckungs- vermerk	Mittel- bereitst.	Über- schrei- tung
Schülerbeförderung - M-Klassenbeförderung Waldkirchen-Jandelsbrunn-Neureichenau	0.2901.6391	149.000,00 €	167.553,72 €	0,00 €	0,00 €	-18.553,72 €
allg. Finanzwirtschaft; Gewerbesteuerumlage	0.9000.8100	141.140,00 €	152.661,00 €	0,00 €	0,00 €	-11.521,00 €
						-30.074,72 €

Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuermehrereinnahmen in Höhe von 156.095,24 € (s.Hhste. 0.9000.0030)

Vermögenshaushalt

Generalsanierung Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn - wegen früherer Staatsmittel- zuweisung wurden die Mehreinnahmen auf das Baukonto bei Bayerngrund eingezahlt	1.2121.9450	1.575.500,00 €	1.933.500,00 €	0,00 €	0,00 €	-358.000,00 €
Abwasserbeseitigung - Oberflächenwasserkanal Baugebiet Wollaberg-Südost	1.7002.9535	0,00 €	32.766,59 €	0,00 €	0,00 €	-32.766,59 €
Bauhoffahrzeuge - Großreparatur Unimog FRG-2136	1.7701.9357	16.000,00 €	27.273,74 €	0,00 €	0,00 €	-11.273,74 €
						-402.040,33 €

Den Mehrausgaben stehen dafür folgende Mehreinnahmen gegenüber:

Mehreinnahmen wegen früherer Staatsmittelzuweisung für Generalsanierung Grund- u. Mittelschule in Höhe von 358.000,- € (1.2121.3610), Mehreinnahmen aus Baugrundverkauf in Höhe von 36.504 € (1.6308.3401), Mehreinnahmen Kanalbeiträge in Höhe von 11.920,- € (1.7002.3531), also zusammen insges. 406.424,- €.

Diskussion:

Gemeinderatsmitglied Klaus Tanzer erkundigt sich nach den Kosten für die Oberflächenentwässerung in Wollaberg. Der Vorsitzende berichtet, dass es sich dabei um einen Ringschluss an der Falkensteiner Straße handelt. Es sind hierbei noch keine Kosten für die Regenrückhaltung in Wollaberg berücksichtigt, da diese erst im Haushaltsjahr 2017 gebaut wurde.

Beschlussvorschlag:

Die laut Anlage zu den Prüfungsfeststellungen dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 3 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2015 nach örtl. Prüfung

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Feststellung des Soll-Ergebnisses

zur Jahresrechnung Einnahmenseite

	2015		
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Summe Soll-Einnahmen	5.476.969,34 €	2.984.268,58 €	8.461.237,92 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	220.400,00 €	220.400,00 €
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-4.948,89 €	-4.948,89 €
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste	-66,62 €	0,00 €	-66,62 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>5.476.902,72 €</u>	<u>3.199.719,69 €</u>	<u>8.676.622,41 €</u>
Ausgabenseite			
Summe Soll-Ausgaben	5.476.899,72 €	2.944.264,00 €	8.421.163,72 €
+ Neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	256.766,69 €	256.766,69 €
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	-1.311,00 €	-1.311,00 €
./ Abgang alter Kassenausgabereste	3,00 €	0,00 €	3,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u>5.476.902,72 €</u>	<u>3.199.719,69 €</u>	<u>8.676.622,41 €</u>
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen			
bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>	<u>0,00 €</u>

Darin enthalten: Zuführung zum	
1. Vermögenshaushalt	<u>754.906,87 €</u>
Darin enthalten: Überschuß nach	
2. § 79 Abs. 3 Abs. 3 KommHV	<u>325.633,11 €</u>

Feststellung des Ist-Ergebnisses

Ist-Einnahmen	5.428.702,40 €	3.147.781,31 €	8.576.483,71 €
Ist-Ausgaben	5.778.447,61 €	2.647.957,56 €	8.426.405,17 €
Ist-Überschuß/Ist-Fehlbetrag (-)	<u>-349.745,21 €</u>	<u>499.823,75 €</u>	<u>150.078,54 €</u>

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 3.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2015 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3

Sachverhalt:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau (Kommunalaufsicht) teilte bezüglich der Änderung des Kommunalrechts, hier insbesondere beim Rechnungs- und Prüfungswesen mit Schreiben v. 23.12.04 folgendes mit:

„durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde erstmals nach längerer Zeit das Kommunalrecht wieder einer grundsätzlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Änderungen haben sich auch beim Rechnungs- und Prüfungswesen ergeben, auf die wir aus gegebenem Anlass besonders hinweisen.

Der Ablaufplan für die Rechnungslegung sah für die Gemeinden nach der bisherigen Rechtslage folgendermaßen aus:

- *Bis zum 30. April des Folgejahres war für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung mit dem in Art. 102 Abs. 1 GO genannten Inhalt vom 1. Bürgermeister aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO).*
- *Nach der Behandlung im Gemeinderat, die in erster Linie zur vorläufigen Information diente, erfolgte bis spätestens 31. Dezember die örtliche Rechnungsprüfung mit dem in Art. 106 GO geregelten Inhalt durch den Gemeinderat bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Anschließend hatte der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung „alsbald“, also ohne Verzögerungen, festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).*
- *Dieser Feststellung hatte sich die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes anzuschließen uns zwar ebenfalls „alsbald“, wobei jedoch zu beachten war, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung in die überörtliche Prüfung bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt in der Regel drei Jahresrechnungen und im Übrigen sogar vier Jahresrechnungen einbezogen werden sollten.*
- *Erst nach der überörtlichen Prüfung (und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch den 1. Bürgermeister) hatte schließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung „alsbald“ über die Entlastung zu beschließen.*

Aufgrund der dargestellten Verzögerung bei der überörtlichen Prüfung konnte der Gemeinderat für einzelne Haushaltsjahre regelmäßig erst mit mehrjährigem Abstand über die Entlastung beschließen, was gerade nach Ablauf der Wahlperiode für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder nicht einfach war. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schreibt nun Art. 102 Abs. 3 GO n. F. vor, dass der Gemeinderat künftig bereits nach Durchführung der örtlichen Prüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig über die Entlastung zu beschließen hat. Außerdem wurde hierfür nun eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres eingefügt, weil diese zeitliche Höchstgrenze im Allgemeinen ausreichen müsste, um nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebene Fragen zu klären.

Es erscheint zweckmäßig, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung in zwei Beschlussfassungen durchzuführen. Dies deshalb, weil die Entlastung dem 1. Bürgermeister als dem Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird. Er kann daher bei der Beratung und Abstimmung – im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung bei der Feststel-

lung der Jahresrechnung – wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).“

Hinweis:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:

Nachdem aus der örtlichen Prüfung sämtliche Prüfungserinnerungen aufgeklärt und keine Fragen offen geblieben sind, sowie lt. vorstehend gefassten Beschluss die Jahresrechnung 2015 festgestellt wurde, beschließt der Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO Bürgermeister und Verwaltung für die Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmung: Ja 15 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 1

Bürgermeister Roland Freund hat an der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilgenommen.

TOP 4 Kindergarten; Kindertageseinrichtung Jandelsbrunn

TOP 4.1 Bau einer Kinderkrippe in Jandelsbrunn; Vorstellen und Billigung des Raumkonzeptes; Stellen des Förderantrags

Sachverhalt:

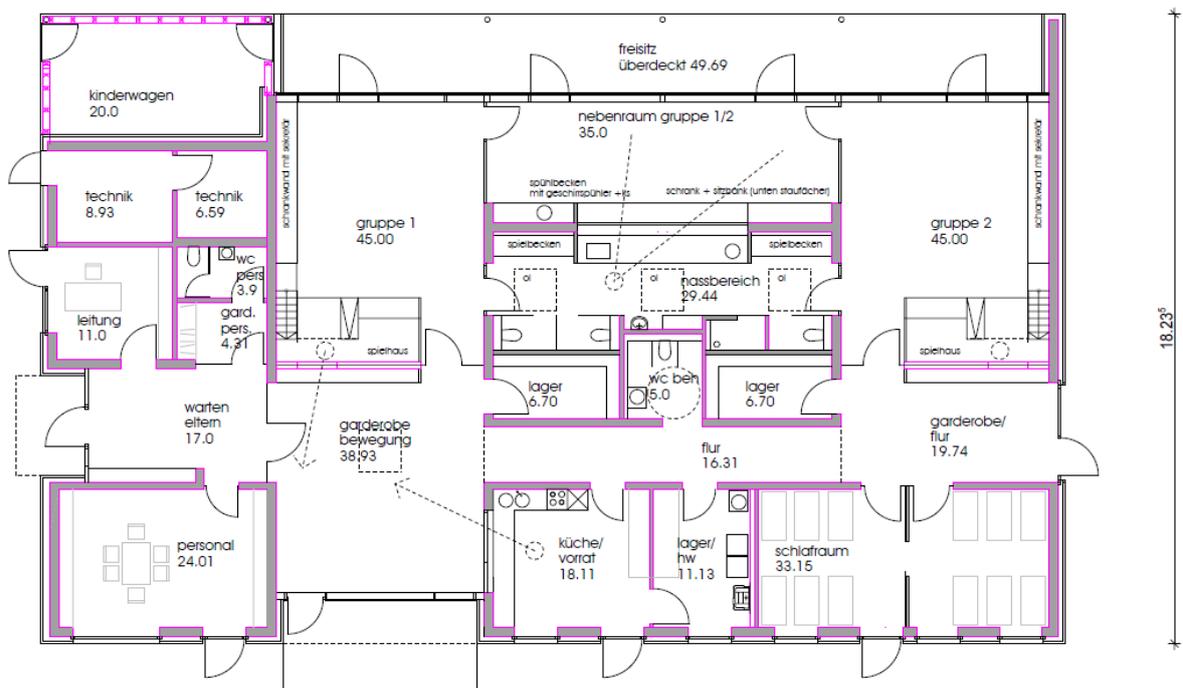
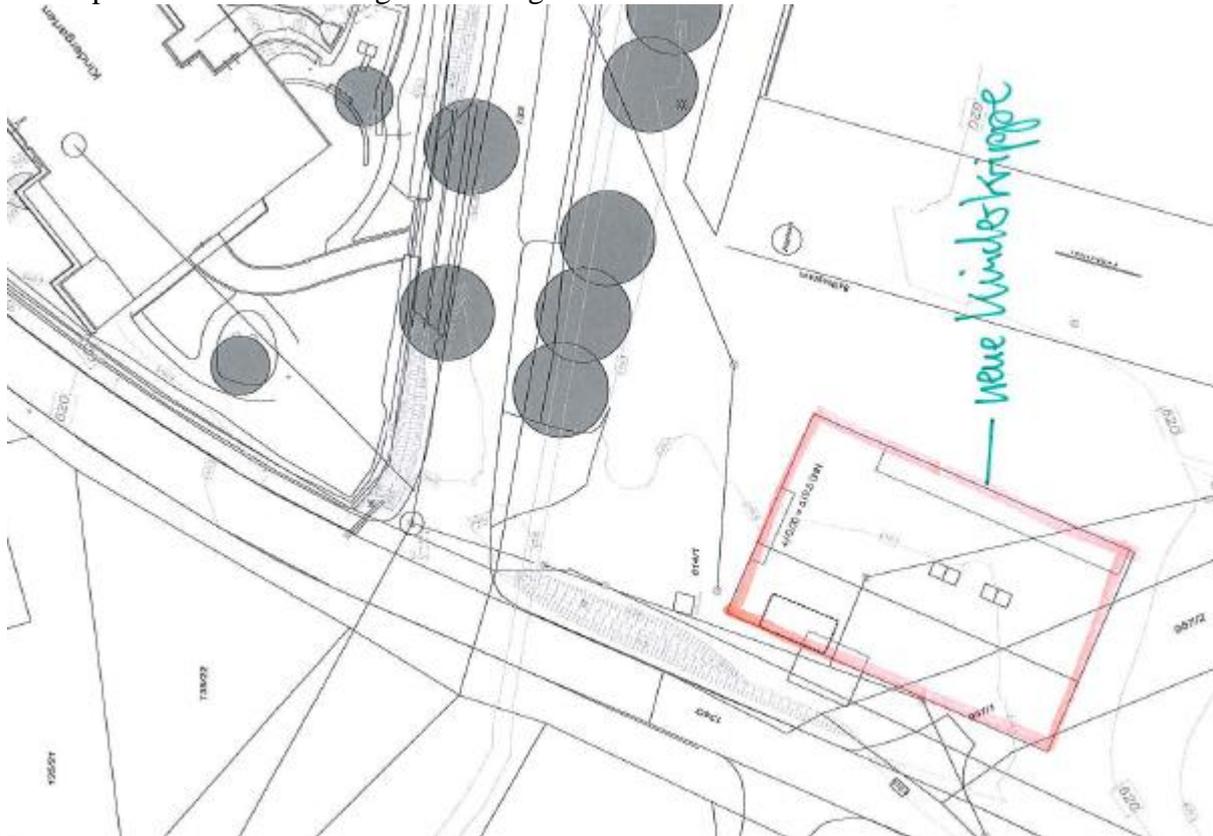
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.11.2017 TOP 5 die Bedarfsplanung für Kinderkrippen- und Regelgruppenplätze in der Kindertageseinrichtung in Jandelsbrunn anerkannt. Diese Bedarfsplanung wurde der Aufsicht beim Landratsamt vorgestellt. Auch beim Landratsamt Freyung-Grafenau wird diese Bedarfsplanung anerkannt.

Um weiterhin gewährleisten zu können, dass alle Kinder in der Gemeinde einen Krippen- bzw. einen Kindergartenplatz bekommen können, ist die Erweiterung der Kindertageseinrichtung erforderlich.

In Absprache mit der Regierung von Niederbayern soll dies mit dem Neubau einer Kinderkrippe geschehen.

Der Neubau ist auf dem Gelände des Sandsporthplatzes auf Fl. Nr. 814 der Gemarkung Jandelsbrunn vorgesehen.

Die im Folgenden dargestellten Grafiken zeigen den Lageplan der Kinderkrippe sowie den Grundriss, der einerseits aufgrund des von der Regierung vorgegebenen Raumprogrammes sowie in Absprache mit der Kindergartenleitung erstellt wurde.



Diskussion:

Gemeinderatsmitglied Marieluise Bachsleitner gibt zu denken, dass sie die Raumaufteilung für nicht praktisch hält und empfiehlt, bereits bestehende Kinderkrippen z.B. in Waldkirchen zu vergleichen.

Der Vorsitzende erklärt daraufhin, dass das vorliegende Raumkonzept in enger Absprache mit dem Kindergartenpersonal, der Kindergartenaufsicht beim Landratsamt Frau Ammerl und der Regierung von Niederbayern entwickelt wurde und den Wünschen, insbesondere des Kindergartenpersonals Rechnung getragen wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den Grundrissentwurf für die neue Kinderkrippe. Die Verwaltung erhält den Auftrag, auf Grundlage dieses Entwurfs die Förderanträge bei der Regierung von Niederbayern zu stellen.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 4.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25; Aufstellen eines Bebauungsplanes Jandelsbrunn Süd-West Sondergebiet für soziale Einrichtungen; Kindertagesstätte; Änderungs- und Aufstellungsbeschluss

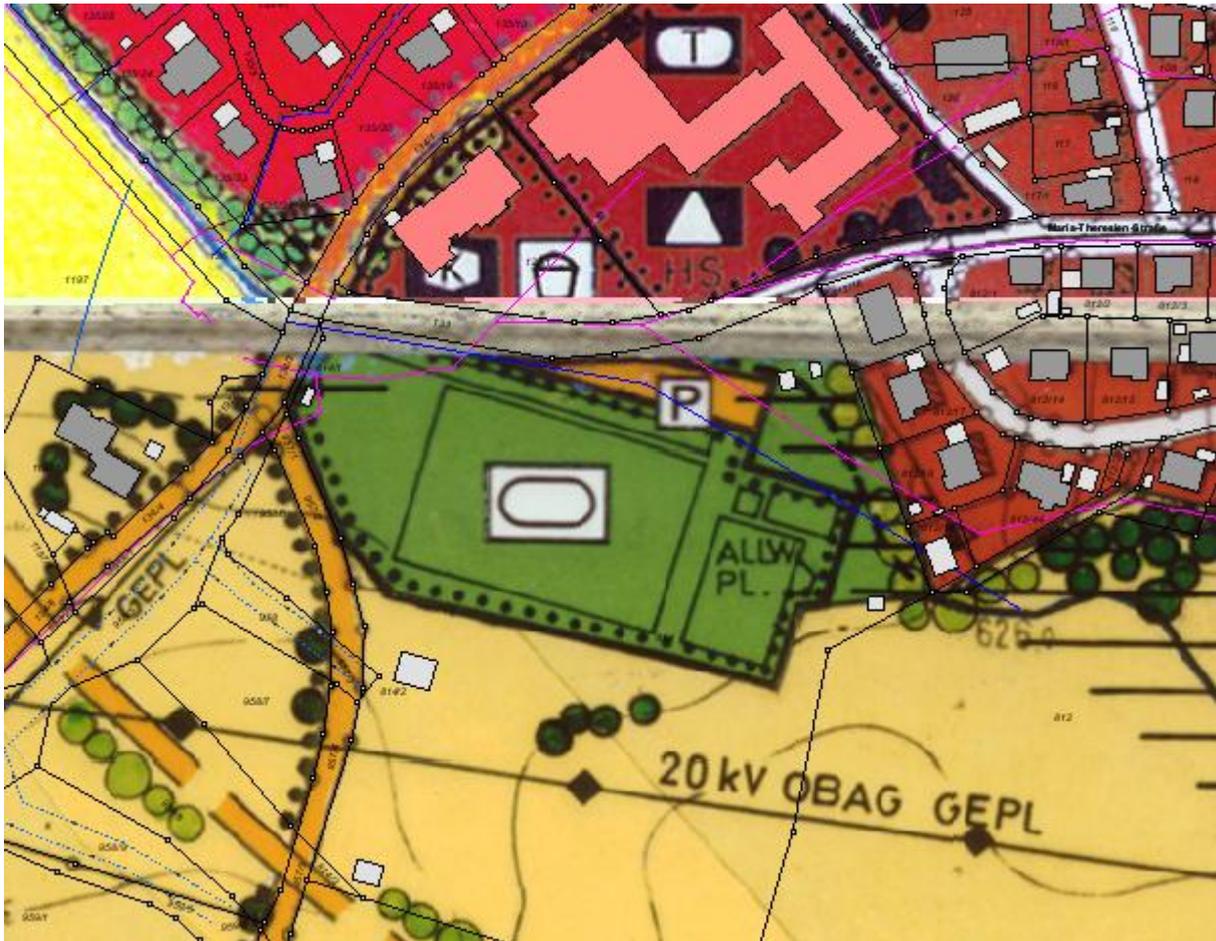
Sachverhalt:

Auf dem Flurstück Nr. 814 Gemarkung Jandelsbrunn ist der Bau einer neuen Kinderkrippe beabsichtigt.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn ist diese Fläche derzeit als Sonderfläche für Sportanlagen ausgewiesen.

Ein Bebauungsplan liegt für dieses Grundstück nicht vor.

Um den Bau einer Kinderkrippe zu ermöglichen, sind nach Rücksprache mit der Kreisbaumeisterin am 23.11.2017 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie das Aufstellen eines Bebauungsplanes erforderlich.



Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Beschluss, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 25 zu ändern (Änderungsbeschluss).

Gleichzeitig wird im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB) ein Bebauungsplan für ein Sondergebiet für soziale Einrichtungen (Kinderkrippe) Jandelsbrunn Süd-West aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).

Die Beschlüsse sind ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 5 Wiederaufbau der Rabenkapelle (Romkapelle, Raab'n-Kapelle); Antrag auf Zuschuss

Sachverhalt:

Am 17.11.2017 ist bei der Gemeinde Jandelsbrunn folgendes Schreiben abgegeben worden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher schon erfahren haben, ist die Romkapelle bei dem Sturm „Kolle“ am 18.08.2017 dermaßen zerstört worden, dass sich der Kapellenverein gezwungen sah, das Gebäude gänzlich abzutragen.

Mit Zustimmung des Grundstücksbesitzers, der Brauerei Lang, Jandelsbrunn, dürfen wir sie am selben Ort wieder neu errichten.

Dieser Wiederaufbau wird allerdings unsere derzeitige finanzielle Lage deutlich übersteigen und so bitten wir Sie, uns einen Zuschuss zu gewähren.

Die Kapelle ist ein kulturell wertvoller Ort. Zwar müssen wir die äußere Hülle gänzlich neu erstellen, wir konnten aber die gesamte Inneneinrichtung retten und werden die neue Kapelle also innen wider in ihrem ursprünglichen Zustand ausbauen. Neben einigen wertvollen Figuren konnten vor allem die Motivbilder und Motivgaben fast unbeschädigt geborgen werden. somit wird die Kapelle auch in Zukunft wieder ein kulturgeschichtliches Denkmal in unserer Gemeinde sein. Darüber hinaus ist die Romkapelle auch ein Ort, an dem viele Menschen Ruhe und religiöse Erbauung finden, nicht nur bei den dort regelmäßig stattfindenden Andachten.

Wir wären sehr verbunden, wenn Sie unsere Bemühungen unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Marianne Pieringer

Laut Auskunft rechnet der Kapellenverein mit mindestens 20.000 Euro Kosten für den Wiederaufbau.

Bei den letzten Kapellenbaumaßnahmen hat die Gemeinde einen Zuschuss von 9 % der nachgewiesenen Eigenanteilskosten als Zuschuss gewährt.

Diskussion:

Der Gemeinderat unterstützt die ehrenamtlichen Bemühungen um den Wiederaufbau der Kapelle.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für den Wiederaufbau der Raben-/Raab'n-/Romkapelle einen Zuschuss in Höhe von 9 % der nachgewiesenen Eigenanteilskosten, höchstens 2.500 Euro zu gewähren.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 16 Befangen 0

TOP 6 Verschiedenes

Kanalsanierung Jandelsbrunn Süd – Hausanschlüsse -

Gemeinderatsmitglied Florian Kieninger berichtet, dass bei den betroffenen Anwohnern der Kanalsanierung oftmals Unsicherheit besteht, wer die Kosten für den Hausanschluss in Rechnung stellt.

Für die Herstellung des Hausanschlusses ist grundsätzlich der Eigentümer verantwortlich und zuständig. Die Rechnung für den Hausanschluss wird deshalb direkt vom ausführenden Bauunternehmen an die Hauseigentümer gestellt.

Solarlaterne am Toskanaweg

Der Vorsitzende berichtet, dass an der Solarlaterne am Toskanaweg das Solarmodul fehlt, weshalb die Leuchte momentan nicht funktioniert. Die ursprüngliche Annahme, dass die Beschädigung eine Folge des Sturmes Kalle ist, bestätigt sich nicht. Vielmehr steht der Verdacht im Raum, dass das Solarpanel gestohlen wurde. Nach Ansicht des Gemeinderates ist dieser Vorfall anzuzeigen.

Dankesworte

Stellvertretender Bürgermeister Klaus Tanzer bedankt sich auch im Namen des Bürgermeisterskollegen Franz Obergrößerger beim Ersten Bürgermeister, bei der Verwaltung und dem Bauhof für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und verbindet damit die besten Wünsche für ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2018.

ohne Abstimmung

TOP 7 Jahresrückblick

Der Vorsitzende berichtet über die wichtigsten Ereignisse im vergangenen Jahr und bedankt sich bei seinen Stellvertretern, beim Gemeinderat, bei der Verwaltung und dem Bauhofpersonal für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Mit den besten Wünschen für das kommende Jahr beschließt er seinen Vortrag.

Abstimmung:

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer